

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Berichtsstelle
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 199.

Freitag, 28. August 1914, abends.

67. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Ausnahme für die Nummer des Ausgabedates bis vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Preis für die eingeklappten 45 mm breite Korpushefte 18 Pf. (Postpreis 12 Pf.) Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. Rotationsdruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Bekanntmachung, Vorratserhebungen betreffend, vom 26. August 1914.

I.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 327) folgende Verordnung unter dem 24. August dieses Jahres (R. G. Bl. S. 382) erlassen.

S. 1.

Während des Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Gittermitteln aller Art, sowie an rohen Naturerzeugnissen, Holz- und Leuchtstoffen zu geben.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
2. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Gewerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

S. 2.

Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Vorräte, die dem Befragten gehören oder die er in Gewahrsam hat,
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat,
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

S. 3.

Die Anfrage kann auf folgende Punkte ausgedehnt werden:

1. Wer die Vorräte aufbewahrt, die dem Befragten gehören,
2. wenn die fremden Vorräte gehören, die der Befragte aufbewahrt,
3. wann die Vorräte abgegeben werden müssen,
4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (§ 2 Nr. 2 und 3) vereinbart sind,
5. wohin ferner angemeldete Vorräte abgegeben sind.

Jedes weitere Einbringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

S. 4.

Die anfragende Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorräte des Befragten untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

S. 5.

Wer die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der gesuchten Freist beantwortet, oder wer wissenschaftlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

S. 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

S. 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Als Behörden, denen auf Grund der vorstehend unter I abgedruckten Verordnung das Recht zusteht, Auskunft über die in der Verordnung bezeichneten Vorräte zu verlangen, werden in den Städten mit Revierdienster Städteordnung die Stadträte, im übrigen die Amtshauptmannschaften bestimmt.

Ministerium des Innern. 5014

Das Ministerium des Kultus und Öffentlichen Unterrichts bestimmt, daß in der gegenwärtigen, die Jugend zu höchster volkstümlicher Begeisterung entzündenden, andbreitens aber auch tieferen Zeit der diesmalige Sedantag in einer diesen Verhältnissen entsprechenden Form begangen und demgemäß in allen Schulen des Landes neben den großen Ereignissen vom 1. und 2. September 1870 der gewaltigen, einmütigen Erhebung Deutschlands in unseren Tagen in besonderer Weise gedacht werde.

Dresden, den 24. August 1914.

Ministerium des Kultus und Öffentlichen Unterrichts. 719 Vers.

Dr. Bef.

Es werden Schießschießen abgehalten

- a. auf dem Schießplatz Haidhäuser:
- am 29. August d. J. in der Zeit von 8 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.
- b. auf dem Schießplatz Göhrisch (Artillerieschießplatz) nördlich und südlich des Wölznitzer Weges mit Schüssen am 29. August d. J. in der Zeit von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr mittags.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Geschrenkbereiche wird an jedem Schießtag so bewirkt, daß sie $\frac{1}{2}$, Stunde vor Beginn des Schießens durchgeführt ist.

Bei Schießen auf dem Schießplatz Göhrisch sind die Mühlberger Straße und der Wölznitzer Weg gesperrt.

Die Wege des Platzes sind bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochläppen unsichtbar gemacht. Warnungstafeln ohne Aufenthalt zu postieren.

Unter Hinweis auf die amtsaufsichtliche Bekanntmachung vom 24. Mai d. J. Nr. 879 f D, abgedruckt in Nr. 95 des Riesaer Amtsblattes, wird dies mit dem

Hertliches und Sachsisches.

Riesa, den 28. August 1914.

— Nr. 3. Nach § 16 des Kriegsleistungsgesetzes vom 18. Juni 1873 liegt die Verpflichtung zu den Lieferungen für die bewaffnete Macht den Lieferungsverbänden ob. Die Entschädigung für das dann zwangsläufige zu beschaffende Getreide, Heu und Stroh wird vertragstext festgelegt, daß der Durchschnitt der letzten 10 Friedensjahre mit Beglaßung des teuersten und des wohlfeilsten Jahres

gewährt wird. Auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers hat im Reichsamt des Innern am 11. August eine Sitzung stattgefunden, in der man sich dahin einigte, daß zurzeit ein Zurückgreifen auf das Kriegsleistungsgesetz nicht angezeigt sei und daß angestrebt werden müsse, auf andere Weise die gesamte Heeresverpflegung absolut sicherzustellen. Es wurde in dieser Sitzung sofort die Bildung der Zentralstelle zur Beauftragung der Heeresverpflegung beschlossen und eine Kommission von acht Herren aus dem gesamten Reich mit

der Durchführung der für die Tätigkeit der Zentralstelle erforderlichen Maßnahmen beauftragt. An die Spitze der Zentralstelle ist als Vorsitzender Exzellenz Dr. Mehner (Niedingen) berufen worden. Der Herr Reichskanzler hat durch Erlass vom 22. August diese Zentralstelle als eine dem Reichsamt des Innern angegliederte Reichskommission mit behördlichem Charakter anerkannt. Um der Zentralstelle eine möglichst genaue Übersicht über die für die Heeresverpflegung nötigen Vorräte zu verschaffen, hat der Bundesrat am 24. August

Bemerkungen bekannt gemacht, daß Übertretungen nach § 366,10 bez. 368,9 des Reichsstrafgesetzbuchs bestraft werden.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorge schiedenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 26. August 1914.

D. Königliche Amtshauptmannschaft

Aufforderung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Stadtvorsteher der Königlichen Erzählerkommission des Aushebungsbereichs Großenhain vom 26. August 1914, abgedruckt in Nr. 198 des Riesaer Tageblattes vom 27. August 1914, werden hiermit alle diejenigen unausgebildeten Landsturmstiftlichen Personen I. Aufgebot aus den Geburtsjahren 1876 bis 1894, die sich bei der unterzeichneten Behörde zur Landsturmrolle angemeldet haben, aufgefordert, zur Vermeldung von Weiterungen sich am Montag, den 31. August 1914, vormittags $\frac{1}{2}$ Uhr, im Saale des Gesellschaftshauses in Großenhain pünktlich einzufinden.

Die Militärpapiere (Landsturmschein bzw. Erzhäuserpapier) sind zum Musterungstermin unbedingt mitzubringen.

Die Benutzung der Eisenbahn nach dem Gestaltungsort und zurück ist kostenfrei. Es genügen als Ausweis der Landsturmschein oder der Erzhäuserpapier. Wer nicht im Besitz eines solchen ist, hat sich zum Zwecke der Erlangung freier Eisenbahnsaft sofort von der unterzeichneten Behörde einen Ausweis über seine Person und den Zweck seiner Fahrt für den Gestaltungsort ausstellen zu lassen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. August 1914.

Dr.

Bitte um Ferngläser.

Wie uns bekannt geworden ist, besteht bei den demnächst von hier aus ins Feld rückenden Erzähler-Truppen Mangel an Ferngläsern. Zur Ausstattung der Unterküpfere werden ca. 20 Stück benötigt. Um unsere Einwohnerschaft richten wir deshalb die herzliche Bitte, uns brauchbare Ferngläser für unsere Truppen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und im Rathaus — Zimmer Nr. 4 — möglichst sofort abgeben zu lassen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 28. August 1914.

Gröba mit Oberreuenzen.

Die Musterung und Aushebung der Landsturmstiftlichen I. Aufgebot aus der Gemeinde Gröba mit Oberreuenzen findet

Mittwoch, den 2. September 1914, vormittags $\frac{1}{2}$ Uhr

in Großschnain „Hotel Gesellschaftshaus“ statt.

Wir fordern hierdurch alle unausgebildeten Landsturmstiftlichen aus den Geburtsjahren 1876 bis 1894 auf, sich zur angegebenen Zeit pünktlich in Großenhain einzufinden.

Die Benutzung der Eisenbahn nach dem Gestaltungsort und zurück ist kostenfrei. Es genügen als Ausweis der Landsturmschein oder der Erzhäuserpapier. Wer nicht im Besitz eines solchen ist, hat sich zum Zwecke der Erlangung freier Eisenbahnsaft sofort hier zu melden.

Musterungspflichtige mit Bescheinigungen über Unabkömmlichkeit müssen im Musterungstermin erscheinen und haben hier die Unabkömmlichkeitsbescheinigungen vorzulegen. Hieron betrifft sich nur die festangestellten Beamten und ständigen Arbeiter der Eisenbahn, Post, Telegraphie und militärischen Fabriken. Diese müssen aber die Unabkömmlichkeitsbescheinigung vor dem Musterungstermin an den Herrn Stadtvorsteher der Königlichen Erzählerkommission in Großenhain einsenden.

Wir weisen noch ganz besonders auf den Inhalt der Bekanntmachung des Herrn Stadtvorsteher vom 26. August 1914, abgedruckt in Nr. 198 des Riesaer Tageblattes vom 27. August 1914, hin.

Gröba, am 28. 8. 1914.

Der Gemeindevorstand.

Dr.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 29. August ds. J., von vormittags $\frac{1}{2}$ Uhr an, gelangt auf der Freibank des städtischen Schlachthofes das Fleisch eines Kindes und eines Schweines zum Preise von 50 Pf. pro $\frac{1}{2}$ kg zum Verkauf. Außerdem wird gefroren Kindsfleisch zum Preise von 40 Pf. verkauft.

Riesa, am 28. August 1914.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Freibank Seerhausen.

Sonnabend, den 29. August kommt das Fleisch zweier Schweine, Wund 30 Pf. zum Verkauf.

Der Gemeindevorstand.

Dr.

SLUB
wir führen Wissen.